

Vereinsstatuten

Art. 1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen

ESPATO, Verein für Sozialprojekte in Ecuador und Venezuela

besteht ein Verein in Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er hat seinen Sitz in Tägerwilen.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Jugenderziehung, die Erstellung und den Unterhalt von Schulen für Strassenkinder in Esmeraldas (Ecuador) und Pariaguán (Venezuela) sowie den Betrieb von Ambulatorien zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins unterstützt und die Statuten anerkennt.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und alle Informationen nur in einer dem Verein und seinen Zielen förderlichen Art und Weise zu verwenden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Ein Austritt kann jederzeit schriftlich und ohne Angabe von Gründen erklärt werden.

Art. 4 Finanzierung

Der Verein wird finanziert durch Spenden der Mitglieder und durch Zuwendungen von Drittpersonen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachzahlungspflicht.

Die Finanzierung von Projekten darf die Höhe der Spenden und der freiwilligen Zuwendungen nicht überschreiten. Im Weiteren dürfen keine Vorfinanzierungen getätigt werden.

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag von CHF 20.00.

Art. 5 Organe

Die Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

- a) Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit aller Mitglieder.
- b) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählten Personen. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Art. 6 Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsidenten/in und einem Mitglied des Vorstandes (Kollektivunterschrift zu zweit).

Art. 7 Jahresversammlung

Der Verein hält jährlich eine Versammlung ab, an welcher der Vorstand Rechenschaft über die Vereinstätigkeit ablegt. An dieser Versammlung ist die Jahresrechnung vorzulegen und zu genehmigen. Weitere Versammlungen können auf Antrag jederzeit einberufen werden.

Art. 8 Stimmrecht

Beschlüsse, einschliesslich der Wahlen, werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 9 Revision

Der Vorstand wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert. Der Rechnungsrevisor darf nicht dem Vorstand angehören.

Art. 10 Anwendbares Recht

Wo die Statuten nichts Besonderes bestimmen, gelten die Vorschriften von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) im Besonderen und die schweizerische Rechtsordnung im Allgemeinen.

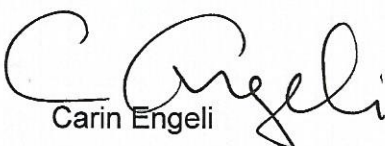
Art. 11 Auflösung des Vereins

Sollte der Verein seine Auflösung beschliessen, so fällt ein allfälliges Vermögen einer steuerbefreiten, gemeinnützigen Institution mit ähnlicher Zweckbestimmung mit Sitz in der Schweiz zu.

Diese Statuten sind mit Zirkularbeschluss vom 31. Juli 2023 geändert und angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

8274 Tägerwilen,

Die Präsidentin:


Carin Engeli

Die Aktuarin:


Susanne Gasser